

Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Viernheim vom 07.07.1972

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 51a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), des § 5 des Gesetzes über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27.07.1971 (BGBl. I Seite 1125) und §§ 142, 143 i. V. m. 214 Abs. 4 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 26. Juni 2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Innenstadt der Stadt Viernheim beschlossen:

Artikel 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim tritt der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Darmstadt (vom 27.07.1972 Aktenzeichen: V 3 - 61 d 12/01 - Viernheim -) mit ihren Änderungsformulierungen zur am 07.07.1972 beschlossenen Satzung bei.

Artikel 2

1. Änderungen in „§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes“

- a. Die bisherigen Absätze „I.“ und „II.“ werden neu nummeriert mit „(1)“ und „(2)“.
- b. Der bisherige Satz 4 („*In diesen Gebieten..*“) und die folgenden Sätze werden zu einem neuen Absatz „(3)“.
- c. In dem Absatz (1) wird die bisherige Bezeichnung „*Das Sanierungsgebiet I*“ ersetzt durch die Worte „*Das Sanierungsgebiet Innenstadt I*“.
- d. In Absatz (2) wird die bisherige Bezeichnung „*Das Sanierungsgebiet II „Die Beune*““ ersetzt durch die Worte „*Das Sanierungsgebiet Innenstadt II „Die Beune*““.
- e. In Absatz (2) werden das Wort „Anmerkung“ und der daran anschließende Satz „*Alle unter I. und II. aufgeführten Grundstücke befinden sich innerhalb des Sanierungsgebiets.*“ ersatzlos gestrichen,
- f. In Satz 2 des neuen Absatzes (3) werden vor der beginnenden Aufzählung „*Flur 1, Nr. 202/2*“ die Bezeichnung „Gebiet A“ gestrichen und stattdessen eingefügt „*a) im Sanierungsgebiet „Innenstadt I“ Block A*“.
- g. Im folgenden Text des neuen Absatzes (3) werden die den jeweiligen Flurstücksaufzählungen vorangestellten Begriffe „Gebiet“ jeweils durch „Block“ ersetzt.
- h. Vor der beginnenden Aufzählung „*Flur 6, Nr. 395/4*“ werden die Worte „Gebiet: Auf der Beune“ gestrichen und stattdessen eingefügt „*b) im Sanierungsgebiet Innenstadt II „Auf der Beune*““.
- i. Der letzte Satz des neuen Absatzes (3) wird neu formuliert: „*Die vorstehend näher bezeichneten Flächen werden hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhalten die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt*““.

2. Änderung in § 3

Die bisherigen Worte „*am Tage nach*“ werden ersetzt durch das Wort „*mit*“.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31.07.1972 in Kraft.

Mit Verfügung vom 27. Juli 1972 - Aktenzeichen: V 3 - 61 d 12/01 - Viernheim - hatte der Herr Regierungspräsident in Darmstadt die von der Stadtverordnetenversammlung am 07.07.1972 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ in Viernheim gemäß § 5 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) vom 27.07.1971 (BGBl. I S. 1125) in Verbindung mit § 1 Ziffer 7 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13.03.1972 (GVBl. 1972 S. 74) genehmigt.
